

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00055

vom 2. Dezember 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2020.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00055 du 2 décembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00055 del 2 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

S. 2, Urk. 2/2 und Urk. 10 S. 3) . Aufgrund dieser Anstellung unterstand er der Kollektiv Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG ; Urk. 2/3 S. 6), welche die Y. ___ AG mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend:

Mobiliar) abgeschlossen hatte (Urk. 2/3 [Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB] und

Urk. 2/4 [Police]).

Vereinbart war bei einer Leistungsdauer von 730 Tagen

innert 900 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30

Tagen

je Arbeitsjahr ein Krankentaggeld von 80 %

des versicherten Lohns (Urk. 2/4 S. 2).

E. 1.1

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art.

E. 1.2

Die für das Sozialversicherungsgericht verbindliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung findet sich in Art. 32 ZPO. Demnach ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 32 Abs. 1 lit . a ZPO; vgl. Urs Feller/Jürg Bloch, in: Sutter- Somm / Hasenböhler /Leuenberger, ZPO-Kommentar, Art. 32 N 45 ff.). Der Kläger hatte seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageeinreichung im Kanton Zürich , verlegte diesen während des Prozesses jedoch in den Kanton Graubünden (Urk. 48 S. 7). Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit . b ZPO bewirkt die Rechtshängigkeit, dass bei Wohnsitzverlegung im Laufe des Verfahrens die örtliche Zuständigkeit erhalten bleibt (perpetuatio

fori ; Urteil des Bundesgerichts 4A_595/2019 vom 18. Februar 2020 E. 2.4), womit die örtliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich (weiterhin) gegeben ist. 2.

E. 2

.2

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2021 orientierte der Kläger das Sozialversicherungsgericht darüber, dass am 23. September 2021 vor dem Regionalgericht Prättigau/ Davos das Beweisverfahren im von ihm gegen die Arbeitgeberin (Y.____ AG) geführten arbeitsrechtlichen Prozesses stattgefunden habe. Das Protokoll dieser Verhandlung sei zu edieren und zu den Akten zu nehmen (Urk. 33). Mit Verfügung vom 6. Dezember 2021 setzte das Sozialversicherungsgericht den Parteien Frist an, um zur in Aussicht genommenen Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des arbeitsrechtlichen Verfahrens Stellung zu nehmen; es stehe dem Kläger sodann frei, das besagte Protokoll zu den Akten zu reichen. Ausserdem wurde der Kläger aufgefordert, innert gleicher Frist mitzu teilen, ob am Antrag auf Beiladung der Y.____ AG festgehalten werde und – bejahendenfalls – mit welcher Begründung (Urk. 34). Mit Eingabe vom 11. Januar 2022 erklärte sich die Beklagte mit der Sistierung des Verfahrens einverstanden (Urk. 37). Innert mehrmals erstreckter Frist (vgl. Urk. 38 f.) reichte der Kläger als Beilage zu seiner Eingabe vom 18. Februar 2022 (Urk. 40) den Teilentscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 23. September 2021 ein (Urk. 41). Er erklärte sich mit einer Sistierung des Verfahrens bis zur Rechtskraft dieses Teilentscheids einverstanden, sofern er nicht weitergezogen werde. Des Weiteren hielt er am Antrag auf Beiladung der ehemaligen Arbeitgeberin fest (Urk. 40 S. 1 f.).

Gemäss telefonischer Auskunft des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 23. März 2022 erwuchs der Teilentscheid vom 23. September 2021 unangefochten in Rechtskraft (vgl. Urk. 42). Darüber orientierte auch der Kläger das Sozialversicherungsgericht mit Eingabe vom 23. März 2022 und hielt fest, dass sich die Frage einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens somit erübrige. Im Übrigen wurde nach wie vor um die Beiladung der ehemaligen Arbeitgeberin zum Verfahren ersucht (Urk. 43). Mit Verfügung vom 21. April 2022 verzichtete das Sozialversicherungsgericht auf die in Aussicht genommene Sistierung des Verfahrens und wies den Antrag des Klägers auf Beiladung der Y.____ AG zum Prozess ab. Ferner wurde dem Kläger Frist angesetzt, um sich zur Frage der Weiterbehandlung seines Antrages auf Beiladung als einfache Streitverkündung zu äussern. Ausserdem wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum Teilentscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 23. September 2021 Stellung zu nehmen (Urk. 44). Mit Eingaben vom 16. Mai 2022 (Urk. 48) und 2. Juni 2022 (Urk. 49) hielten die Parteien jeweils an ihren Rechtsbegehren fest. Der Kläger erklärte sich überdies einverstanden mit der einfachen Streitverkündung und ersuchte das Gericht um Information der streitberufenen Person (Urk. 48 S. 1).

Mit Verfügung vom 13. Juni 2022 wurde der

Y.____ AG mitgeteilt, dass ihr der Kläger den Streit verkündet habe, und es wurde ihr Frist angesetzt, um Stellung zu nehmen, in welcher Form sie dem Prozessverfahren beitreten wolle (Urk. 50). Mit Eingabe vom 18. Juli 2022 erklärte die Y.____ AG, dass sie am Prozess nicht aktiv teilnehmen werde; äusserte sich aber dennoch zur Sache (Urk. 54). Darüber wurden die Parteien mit Verfügung vom 17. August 2022 in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde davon Vormerk genommen, dass die streitberufene Y.____ AG nicht aktiv am Prozess teilnehmen und dieser ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt werde (Urk. 56). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

mit Hinweisen; vgl. auch BGE 142 V 448 E. 4.1). 11.2.11.2.1

Der durch Rechtsanwältin Elisabeth Glättli vertretene Kläger beantragt die Zusprechung einer Parteient schädigung (Urk. 1 S. 2, Urk.

E. 2.2

Gemäss Art.

E. 2.3

Der Beweis gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Dabei wird keine absolute Gewissheit verlangt, sondern es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 148 III 105 E. 3.3.1 mit Hinweisen). 3. 3.1

In der Klageeingabe vom 9. Oktober 2020 hatte der Kläger seine Forderung betreffend die Zeit vom 27. März bis Ende September 2020 unter ausdrücklichem Nachklagevorbehalt mit Fr. 40'175.60 zuzüglich Verzugszins seit jeweiliger Fälligkeit des Taggeldes beziffert (Urk. 1 S. 2). Zuletzt erhöhte er seine Forderung betreffend die Zeit vom 27. März 2020 bis nunmehr Juli 2021 mit Eingabe vom 16. September 2021 auf insgesamt Fr. 101'828.05 zuzüglich Verzugszins seit jeweiliger Fälligkeit des Taggeldes (Urk. 29). 3.2

Eine Klageänderung (beziehungsweise Klageerweiterung) im ordentlichen Verfahren ist zulässig, sofern der geänderte Anspruch nach der gleichartigen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 227 Abs. 1 lit . a ZPO).

Art. 230 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass eine Klageänderung in der Hauptverhandlung nur noch zulässig ist, wenn die Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind (lit . a) und sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht (lit . b). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Klageänderung zulässig ist, da es sich um eine besondere streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzung handelt (vgl. Art. 60 ZPO; Killias , in:

Berner Kommentar, ZPO, Bd. II, Bern 2012, Art. 227 N 24 f.; Willisegger , in:

Spühler / Tenchio /Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 227 N 55).

Vorliegend findet das vereinfachte Verfahren Anwendung (vgl. vorstehende E. 1.1), wobei sich die Zulässigkeit der Klageänderung grundsätzlich auch in

diesem Verfahren nach dem Novenrecht richtet , sofern die übrigen Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind (Killias , a.a.O. , Art. 247 N 47). Im konkreten Fall gilt der abgeschwächte Untersuchungsgrundsatz; das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 247 Abs. 2 lit . a in Verbindung mit Art. 243 Abs. 2 lit . f ZPO) und neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 229 Abs. 3 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_642/2014 vom 29. April 2015 E. 3.6.1; Killias , a.a.O., Art. 247 N 44; Mazan , in: Spühler / Tenchio /Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 247 N 23). Mithin hat das Erschwernis der Novenrechtsschranken (Art. 230 Abs.

1 lit . b ZPO) keine Bedeutung; die Zulässigkeit der Änderung (beziehungsweise Erweiterung) des Rechtsschutzgesuches beurteilt sich allein nach Massgabe von Art. 227 ZPO (in Verbindung mit Art. 230 Abs. 1 lit . a ZPO; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich KK.2014.00027 vom 15. Juli 2015 E. 3.7; Willisegger , a.a.O., Art. 230 N 19).

Da hier der gesamte eingeklagte Betrag von zuletzt Fr. 101'828.05 zuzüglich Verzugszins auf der identischen Anspruchsgrundlage, nämlich de r

Kollektiven Krankenversicherung , beruht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 2.2.3) und streitwertunabhängig das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt, sind die Voraussetzungen zur Klageänderung beziehungsweise -erweiterung fraglos erfüllt, was im Übrigen auch unbestritten geblieben ist. 4 . 4 . 1

Strittig ist , ob die Beklagte dem Kläger auch über den 26. März 2020 hinaus Krankentaggelder auszurichten hat . Zur Begründung dieses Anspruchs führte der Kläger in der Klageschrift vom 9. Oktober 2020 im Wesentlichen an, am 1. Dezember 2019 eine Stelle als Direktionsassistent bei der Y.____ AG angetreten zu haben. Im Verlauf seien ihm weitere Befugnisse übertragen worden , jedoch nicht solche eines Geschäftsführers beziehungsweise Direktors (Urk. 1 S.

4 f.). Am 25. Januar 2020 habe er das Arbeitsverhältnis per 30. April 2020 gekündigt ; seit dem 27. Januar 2020 sei er arbeitsunfähig (Urk. 1 S. 7). Die Beklagte habe ihm nach Ablauf der Wartefrist von 30 Tagen lediglich für den Zeitraum vom 26. Februar bis 26. März 2020 Krankentaggeld ausgerichtet (Urk. 1 S. 8 f.). Entgegen ihrer Auffassung treffe es nicht zu, dass er sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit noch in der Probezeit befunden habe, weshalb die Leistungsdauer nicht gestützt auf die AVB (lit . O Ziff. 6) auf 30

Tage beschränkt sei. Im anwendbaren Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) sei ohnehin keine solche Einschränkung vorgesehen. Insgesamt bestehe daher Anspruch auf ein uneingeschränktes Taggeld gemäss der vereinbarten Leistungsdauer von 730 Tagen (Urk. 1 S. 10 f.). 4 . 2

In ihrer Klageantwort vom 11. Dezember 2020 bestritt die Beklagte ihre Leistungspflicht vollumfänglich, wobei sie zusammengefasst festhielt, dass der Kläger als Direktor und somit als leitender Angestellter bei der Y.____ AG tätig gewesen sei (Urk.

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] ;

BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt ist (BGE 138 III 558 E. 4). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO, wobei das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 2 lit . f ZPO) .

E. 7.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, wie es sich mit der Arbeitsunfähigkeit des Klägers verhält. Dieser behauptet, vom 27. Januar 2020 bis 30. April 2021 zu 100 % , vom 1. Mai bis 30. Juni 2021 zu 60 % und im Juli 2021 noch zu 50 % arbeitsunfähig gewesen zu sein (Urk. 29). Als Beweis offeriert er in diesem Zusammenhang mehrere ärztliche Zeugnisse (Urk. 2/15, 2/16/1-7, 15/24/1a, 15/24/2a, 15/24/3a, 15/24/4a, 20/25 und 30/26). Die Beklagte

bestreitet das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit jedenfalls für die Zeit ab 27. März 2020 (vgl. Urk. 10 S. 9

Ziff. 35-37, Urk. 23 S. 3 f. sowie S. 9

Ziff. 41 und 44). Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartefrist hatte sie dem Kläger vom 26. Februar bis 26. März 2020 ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit insgesamt 30 Taggelder ausgerichtet (Urk. 2/17/5).

E. 7.2.1

Es obliegt der versicherten Person zu beweisen, dass sie (weiterhin) arbeitsunfähig ist und daher Anspruch auf Taggelder hat, wenn die Versicherung zu nächst Tag gelder ausbezahlt hat und sodann geltend macht, die Umstände hätten sich geändert oder die Leistungen seien von vornherein zu Unrecht erbracht worden und die versicherte Person sei (wieder) arbeitsfähig (BGE 141 III 241 E. 3.1; vgl. auch vorstehende E. 2.2).

E. 7.2.2

Das Arzteugnis wird beweisrechtlich den Zeugnisurkunden, denen im Beweisverfahren mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen ist, zugeordnet und gilt im Bereich des Zivilprozessrechts gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts als Privatgutachten, welche als Bestandteil der Parteivorbringen und nicht als eigentliche Beweismittel gelten (BGE 141 III 433 E. 2.5.2; 140 III 24 E. 3.3.3; 140 III 16 E. 2.5).

Nach der Lehre beweisen Arzteugnisse grundsätzlich nur, dass die Erklärung von der ausstellenden Person abgegeben wurde. Aufgrund des Fachwissens der ausstellenden Person sowie der strafrechtlichen Sanktion (Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB) kann zunächst von der Richtigkeit eines Arzteugnisses ausgegangen werden. Der Beweiswert kann jedoch durch irgendwelche Beweismittel und Umstände erschüttert werden, wenn beispielsweise der Arzt den Patienten nicht untersucht und ausschliesslich auf dessen Aussagen abgestellt hat oder bei widersprüchlichem Verhalten des Patienten während bescheinigter Arbeitsunfähigkeit. Solchenfalls hat der Beweisführer bei unveränderter Beweislast den vollen Beweis für die mit dem Arzteugnis bescheinigten Tatsachen zu erbringen (Heinrich Andreas Müller, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, Kommentar, Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 177 Rz 9; Annette Dolge in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 177 Rz 13). Für eine behauptete Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gilt das ordentliche Beweismass. Demnach ist der Beweis erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist (BGE 148 III 105 E. 3.3.1, Urteil des Bundesgerichts 4A_172/2022 vom 31. August 2022 E. 2.5).

E. 7.2.3

Mit Blick auf die aktuelle bundesgerichtliche Praxis ist es nicht ausgeschlossen, den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit einzig gestützt auf Arzteugnisse zu erbringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_439/2021 vom 25. Januar 2022 E. 5.2 mit Hinweis). Vorliegend bestätigen die mehrheitlich von Dr. med. A.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, sowie von Medizinern der Klinik B.____

ausgestellten ärztlichen Zeugnisse die vom Kläger behauptete krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum vom 27. Januar 2020 bis 31.

Juli 2021 und im behaupteten Ausmass vollumfänglich (Urk. 2/15, 2/16/1-7, 15/24/1a, 15/24/2a, 15/24/3a, 15/24/4a, 20/25 und 30/26).

Soweit die Beklagte das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit bestreitet, erweist sich ihr Vorbringen zwar entgegen der Auffassung des Klägers nicht von vornherein als «gegenstandslos», selbst wenn die Beklagte bis zur Klageerhebung sämtliche Arztzeugnisse erhalten, die Arbeitsunfähigkeit nie bestritten und auch keine Arztberichte angefordert haben sollte (vgl. Urk.

E. 8

des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden beziehungsweise rechtsverneinenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Umfang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Diese Grundregel kann durch abweichende gesetzliche Beweislastvorschriften verdrängt werden und ist im Einzelfall zu konkretisieren (BGE 128 III 271 E. 2a/aa). Sie gilt auch im Bereich des Versicherungsvertrags. Nach dieser Grundregel hat der Anspruchsberechtigte - in der Regel der Versicherungsnehmer, der versicherte Dritte oder der Begünstigte - die Tatsachen zur «Begründung des Versicherungsanspruches» (Marginalie zu Art. 39 VVG) zu beweisen, also namentlich das Bestehen eines Versicherungsvertrags, den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang des Anspruchs. Den Versicherer trifft die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistung berechtigen (beispielsweise wegen schuldhafter Herbeiführung des befürchteten Ereignisses: Art. 14 VVG) oder die den Versicherungsvertrag gegenüber dem Anspruchsberechtigten unverbindlich machen (z.B. wegen betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches: Art. 40 VVG). Anspruchsberechtigter und Versicherer haben im Streit um vertragliche Leistungen je ihr eigenes Beweisthema und hierfür je den Hauptbeweis zu erbringen (BGE 148 III 105 E. 3.1, 130 III 321 E. 3.1).

E. 8.1

Die Beklagte bestreitet eine über den 26. März 2020 hinausgehende Leistungspflicht des Weiteren unter Berufung auf Art. 9 VVG (Rückwärtsversicherungsverbot; Urk. 10 S. 7 und S. 9 f., Urk. 23 S. 3).

E. 8.2

Gemäss Art. 9 VVG ist ein Versicherungsvertrag unter anderem dann nichtig, wenn bei Vertragsschluss das befürchtete Ereignis bereits eingetreten ist. Das befürchtete Ereignis stellt den Versicherungsfall dar und definiert sich als Verwirklichung der Gefahr, gegen welche die Versicherung abgeschlossen worden ist (BGE 142 III 671 E. 3.6, 129 III 510 E. 3.2). Diese Gefahr muss sich auf ein künftiges Ereignis beziehen; ist dieses bereits eingetreten, ist eine künftige Verwirklichung der Gefahr nicht möglich. Eine sogenannte Rückwärtsversicherung, bei welcher der Versicherer die Deckung für ein bereits vor Vertragsschluss eingetretenes Ereignis übernimmt, ist unzulässig, unabhängig davon, ob der entsprechende Schaden vor oder nach Vertragsschluss eintritt. Ob die Vertragsparteien vom Eintritt des Ereignisses bei Vertragsschluss Kenntnis hatten, ist grundsätzlich unerheblich (BGE 127 III 21 E. 2b/aa). Das versicherte Risiko kann nicht losgelöst vom

konkreten Versicherungsvertrag bestimmt werden. Vielmehr muss zunächst durch Auslegung des konkreten Versicherungsvertrages ermittelt werden, was das versicherte Risiko darstellt (BGE 142 III 671 E. 3.9). Erst danach ist zu prüfen, ob dieses Risiko beziehungsweise das befürchtete Ereignis bei Vertragsschluss bereits eingetreten war und der Versicherungsvertrag daher gemäss Art. 9 VVG nichtig ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_631/2016 vom 21. April 2017 E. 2.2). Als Versicherungsfall in der Krankentaggeldversicherung als Versicherungstypus gilt die (krankheitsbedingte) Arbeitsunfähigkeit (BGE 142 III 671 E. 3.6; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 4A_142/2021 vom 22. Juni 2021 E. 3.1).

E. 8.3

Dem vorliegenden Versicherungsvertrag

beziehungsweise den zugehörigen AVB ist zu entnehmen, dass der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person an dem Tag beginnt, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, frühestens jedoch mit dem in der Police festgelegten Datum. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht voll arbeitsfähig sind, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollen vertraglich vereinbarten Arbeitsaufnahme (lit. K Ziff. 1 AVB). Unter dem Titel «Leistungen bei vorbestanden den Krankheiten und Gebrechen» wird zudem insbesondere festgehalten, dass vorbehältlich abweichender Vereinbarungen, welche hier weder ersichtlich noch dargetan sind

die Leistungen auch für Krankheiten erbracht werden, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestanden haben, falls die Aufnahme in die Versicherung ohne vorgängige Gesundheitsprüfung erfolgt ist (lit. O Ziff. 3 AVB), was hier gemäss Darstellung des Klägers (Urk.

E. 10

S. 7 und 9). 4.3

Mit Replik vom 11. Februar 2021 bekräftigte der Kläger insbesondere seinen Standpunkt, keine leitende Position ausgeübt zu haben und daher dem L-GAV unterstellt gewesen zu sein (Urk.

E. 14

S. 2). Diese umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Kantone sind zuständig, die Tarife für die Prozesskosten festzusetzen (Art. 96 ZPO). Das zürcherische Ausführungsgesetz zur ZPO, das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), enthält keine für das Sozialversicherungsgericht anwendbare Tarifbestimmung. Dasselbe gilt für die Verordnung über die Anwaltsgebühren. Diese regelt ausdrücklich nur die Parteientschädigungen vor den Schlichtungsbehörden, den Zivilgerichten und den Strafbehörden. Die Bemessung der Parteientschädigung richtet sich somit nach § 34 GSVGer sowie den §§ 1, 5 und 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer). Gemäss § 34 Abs. 3 GSVGer ist die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert festzusetzen. 11.2.2

Mit Honorarnote vom 15. September 2021 machte Rechtsanwältin Glättli einen Aufwand von insgesamt 19.5 Stunden für den Zeitraum vom 6. Oktober 2020 bis 15. September 2021 sowie pauschale Kleinspesen von 3 % geltend (Urk. 31). Dieser erweist sich insbesondere mit Blick auf die Bedeutung der Streitsache sowie die Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Darüber hinaus ist der nach dem 15. September 2021 namentlich im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Teilentscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos entstandene Aufwand zu berücksichtigen (Urk. 48) , wobei dieser mangels einer Leistungsübersicht ermessensweise auf zwei Stunden festzusetzen ist. Ausgehend von einem Aufwand von insgesamt 21.5 Stunden und dem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 220.-- ist die von der Beklagten an den obsiegenden Kläger zu zahlende Prozessentschädigung auf Fr. 5'247.-- festzulegen (Fr. 4'730.-- plus Fr. 141.90 [3 % Spesenpauschale] zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer). 12.

Obschon die streitberufene Partei auf eine Mitwirkung am Prozess verzichtet hat (Urk. 54) , ist ihr der vorliegende Entscheid zu eröffnen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.